

**ÜBERSETZERFÖRDERUNG DER STADT WIEN**  
Statuten  
**Übersetzerstipendien der Stadt Wien**

1. Die Stadt Wien vergibt Arbeits- und Reisestipendien für literarisch Übersetzende.
2. Die Stipendien werden für Projekte zur Übersetzung fremdsprachiger Literatur ins Deutsche bzw. in eine andere in Österreich gebräuchte Regional- oder Minderheitensprache vergeben; in Frage kommen dabei Literatur im engeren Sinn (Lyrik, Prosa, Drama, Essay, Kinder- und Jugendliteratur) sowie sprachlich und stilistisch anspruchsvolle Werke der Geisteswissenschaften.
3. Förderungsvoraussetzung ist eine durch publizierte Übersetzungen nachzuweisende erfolgreiche Übersetzungstätigkeit. Gegebenenfalls können auch von Berufsanfängern eingereichte Projekte durch Arbeitsstipendien gefördert werden, wenn sie durch das Fachgutachten als förderungswürdig beurteilt wurden. Die Arbeitsstipendien sollen die Übersetzenden in die Lage versetzen, ohne materiellen Druck an einer Übersetzung zu arbeiten und sie zur Veröffentlichung zu bringen. Reisestipendien ermöglichen ihnen einen Auslandsaufenthalt, wenn dieser für die Arbeit an einer Übersetzung und/oder für ihre fachliche Weiterbildung erforderlich ist.
4. Die Stipendien betragen zwischen 370 Euro und 1.800 Euro aus insgesamt 7.300 Euro pro Jahr und Kandidatin/Kandidat und sollten so bemessen sein, dass sie zu einer Qualitätssteigerung der übersetzerischen Leistung beitragen. Die Stipendien sind kein Honorarersatz. Sie werden an Kandidatinnen und Kandidaten mit persönlichem Bezug zu Wien vergeben.
5. Bewerbungen sind unter Vorlage einer Übersetzungsprobe (mind. 10 Seiten mit Original) in fünffacher Ausfertigung, einer Projektbeschreibung sowie Lebenslauf und Verzeichnis übersetzter Werke zu richten an: Übersetzergemeinschaft, Literaturhaus, Seidengasse 13, 1070 Wien. Es ist darauf zu achten, dass der Name der Übersetzerin/des Übersetzers nicht auf dem Text aufscheint.
6. Zugelassen sind unveröffentlichte Übersetzungen, die im Auftrag eines Verlages erstellt werden bzw. deren Rechtsgrundlage nachgewiesen werden muss. Einreichfristen für Anträge: 31. März, 30. Juni, 31. Oktober, 31. Dezember.
7. Über die Förderung entscheidet die Kulturabteilung der Stadt Wien aufgrund der Vorschläge einer Fachjury, die der Jury für den „Übersetzerpreis der Stadt Wien“ entspricht. Die Jury tritt einmal jährlich persönlich zusammen und trifft Entscheidungen zu den anderen Einreichterminen per elektronischer Abstimmung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Für die Bewerbung um ein Reisestipendium zum Zweck der fachlichen Weiterbildung ist eine Begründung des Reisevorhabens, eine Kostenkalkulation und ein Lebenslauf samt Verzeichnis der übersetzten Werke vorzulegen. In dringenden Fällen kann die Entscheidung durch mindestens zwei Vertreter der Jury getroffen werden.
9. Die Verwendung der Fördermittel im Sinne des Antrags ist durch Originalbelege, Arbeitsberichte und/oder Vorlage der publizierten Übersetzung nachzuweisen.



Magistrat der Stadt Wien MA 7 – Kultur  
Friedrich-Schmidt-Platz 5 1082 Wien  
Tel. 01/40 0084716 Fax: 400099 8007  
[www.kultur.wien.at](http://www.kultur.wien.at) [post@ma07.wien.gv.at](mailto:post@ma07.wien.gv.at)